

Verkaufs- und Lieferbedingungen



H+S Gabelstapler GmbH
Heegwaldstraße 9
63674 Altenstadt
Telefon 0 60 47 - 66 06
Telefax 0 60 47 - 66 07

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge der Verkäuferin, soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind in der gleichen Weise auch für Verträge über die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen und Leistungen aller Art verbindlich.
- Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.
- Gegenüber inhaltlich abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers sollen die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäuferin vorrangig sein.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

- Die zu den Angeboten der Verkäuferin gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Gewichte, Maße, Geschwindigkeiten, Brennstoff- und Ölverbrauch, Betriebskosten u.a.) sind nur annähernd bestimmt. An Kostangaben, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten sich die Verkäuferin und das Lieferwerk Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- An mündliche oder schriftliche Aufträge ist der Käufer 4 Wochen gebunden.
- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Verkäuferin. Zur Abtretung von Ansprüchen des Käufers ist die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin erforderlich.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

- Für alle Verträge gelten die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Verkaufspreise der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist aber berechtigt, den Preis bis zur Höhe des am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreises anzuheben, bei Verträgen mit Nichtkaufleuten allerdings nur, soweit die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss und außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen soll. Die Preise sind insoweit freibleibend, sie verstehen sich ab Werk und ausschließlich Verpackung. Die erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und von der Verkäuferin nicht zurückgenommen.
- Zahlungen sind bei Auslieferung des Kaufgegenstandes, spätestens nach Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungsstellung durch die Verkäuferin innerhalb von 10 Tagen netto Kasse fällig, soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind ausschließlich an die Verkäuferin zu leisten. Zahlungen an Vertreter oder Vermittler sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Verkäuferin zulässig. Alle Zahlungen haben grundsätzlich in bar zu erfolgen, falls die Verkäuferin nicht schriftlich in eine abweichende Zahlungsweise eingewilligt hat. Eine vereinbarte Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und Einziehung sind vom Käufer zu tragen.
- Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, von der Verkäuferin schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistungen bis zum Erhalt des vollen Kaufpreises zurückzuhalten, wenn zu befürchten ist, daß die Gegenleistung des Käufers nicht rechtzeitig oder vollständig erbracht wird.

IV. Lieferfrist und Lieferverzug

- Die Lieferfrist wird vertraglich bestimmt. Sie beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Treten bei der Verkäuferin oder dem Lieferwerk Umstände ein, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern, so hat die Verkäuferin bei Ablauf der Lieferfrist Anspruch auf eine Nachfrist von angemessener Dauer, die in der Regel 8 Wochen nicht unterschreiten darf und der Verkäuferin vom Käufer schriftlich unter Rücktrittsandrohung gesetzt werden muß. Lieferfrist und Nachfrist sind eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf der Kaufgegenstand zur Auslieferung durch Übernahme oder zur Versendung im Lieferwerk oder bei der Verkäuferin bereitgestellt ist.
- Wird nachträglich eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes vereinbart, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.
- Die Verkäuferin behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Kaufgegenstandes während der Lieferung und Nachfrist vor, soweit der Kaufgegenstand dadurch keine grundlegende Änderung erfährt.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt vorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verkäuferin liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Verkäuferin nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Ist die Lieferfrist bereits abgelaufen, so wird eine angemessene neue Lieferfrist in Lauf gesetzt. Beginn und Ende solcher Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Verkäuferin dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
- Wenn einem nicht kaufmännischen Abnehmer wegen einer Verzögerung infolge eigenen Verschuldens der Verkäuferin nachweislich Schaden mindestens in Höhe der Verzugsentschädigung erwachsen ist, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern nicht ein Fall grober Fahrlässigkeit vorliegt, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Lieferwert des rückständigen Teils der Lieferung. Auf den kaufmännischen Abnehmer findet die vorstehende Regelung mit der Maßgabe Anwendung, daß diesem nur bei grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin diese Verzugsentschädigung zusteht.
- Hält die Verkäuferin aus von ihr zu vertretenden Gründen die Lieferfrist nicht ein, so ist der Käufer nach Ablauf der Nachfrist gemäß Ziffer I berechtigt, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten.

V. Übernahme, Gefahrenübergang und Versand

- Die Lieferung erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk durch Übernahme seitens des Käufers oder durch Versand. Wird die Bereitschaft zur Übernahme des Kaufgegenstandes der Verkäuferin nicht mindestens 1 Woche vor dem festgelegten Liefertermin schriftlich vom Käufer erklärt, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu versenden.
- Wird der Kaufgegenstand vom Käufer übernommen, so geht die Gefahr mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand vom Lieferwerk oder der Verkäuferin einem Transportunternehmen oder Spediteur übergeben ist.
- Eine Transportversicherung wird von der Verkäuferin nur auf schriftlichen Wunsch des Käufers abgeschlossen; die Kosten einer solchen Versicherung gehen zu Lasten des Käufers. Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

VI. Käuferverzug und Verzugsfolgen

- Der Käufer gerät in Verzug, wenn er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht innerhalb von 1 Woche ab Fälligkeit vollständig erfüllt. Bei Verzugsbeginn wird der gesamte Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig und ist bei Überschreitung eines Zahlungstermins unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte für die Zeit des Verzuges mit 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Gleiches gilt, wenn Wechsel nicht oder nicht fristgerecht ausgedrückt und diskontiert werden oder Schecks ganz oder teilweise nicht gedeckt sind.
- Befindet sich der Käufer im Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers sicherzustellen und bis zu vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers zurückzubehalten. Die Verkäuferin wird ferner ermächtigt bei fruchtlosem Ablauf einer dem Käufer schriftlich gesetzten Nachfrist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Käufers anderweitig bestmöglich zu verwerten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Verkäuferin wird dadurch nicht berührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt Eigentum der Verkäuferin, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in vollem Umfang erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Ansprüche der Verkäuferin in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden. Nach erfolgter Saldierung tritt an die Stelle dieser Ansprüche der anerkannte Saldo oder der innerhalb 1 Woche nach Zugang nicht schriftlich widersprochene Saldo.

- Die Verkäuferin ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf Kosten des Käufers zu versichern, soweit dieser nicht den Abschluß einer solchen Versicherung schriftlich nachweist.
- Der Käufer ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zur Veräußerung des Kaufgegenstandes berechtigt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ist der Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt. Bei Pfändung oder sonstigen Verfügungen Dritter über den Kaufgegenstand hat er die Verkäuferin unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, wegen der gesicherten Forderungen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sich aus diesem im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch freihändigen Verkauf zu befriedigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung und der Verwertung, insbesondere auch Instandsetzungs- und Abzugsgebühren, fallen dem Käufer zur Last. Ein solches Herausgabeverlangen sowie eine Pfändung des Kaufgegenstandes durch die Verkäuferin ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, soweit das Abzahlungsgesetz nichts anderes zwingend bestimmt.
- Bei Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gemäß § 947 BGB findet dieser Anwendung.
- Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet.

VIII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel, Mängelfolgeschritte

- Für Sachmängel einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften übernimmt die Verkäuferin unter Ausschuß weiterer Ansprüche und Rechte folgende Gewährleistung:
 - Für die Lieferung von Neugeräten beträgt die Gewährleistungsfrist bei nichtkaufmännischen Abnehmern 6 Monate, bei kaufmännischen Abnehmern 1200 Betriebsstunden, längstens jedoch 6 Monate; bei einem Geräteeinsatz im Mehrschichtbetrieb 3 Monate seit Auslieferung. Bei kaufmännischen und nichtkaufmännischen Abnehmern hat die Verkäuferin nach ihrer Wahl alle Teile auszubessern oder kostenlos zu ersetzen, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist aus einem vor dem Gefahrübergang liegenden Umstand, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt erweisen. Soweit gesetzlich eine weitergehende Gewährleistung zwingend vorgeschrieben ist, ist die Verkäuferin erst nach fruchtlosem Ablauf schriftlich gesetzter angemessener Nachbesserungs- und/oder Ersatzlieferungsfrist zu weitergehender Gewährleistung verpflichtet.
 - Für Ersatzteilverkäufe beträgt die Gewährleistungsfrist bei nichtkaufmännischen Abnehmern 6 Monate, bei kaufmännischen Abnehmern 600 Betriebsstunden, längstens 3 Monate; bei einer Verwendung im Mehrschichtbetrieb 2 Monate seit Auslieferung. Der Gewährleistungsumfang bestimmt sich nach der unter Ziffer VIII, 1 a, bezeichneten Regelung.
 - Für Verträge über Reparaturen an Geräten oder Geräteteilen gilt die unter Ziffer VIII, 1 a, bezeichnete Regelung im vollen Umfang entsprechend.
 - Bei der Lieferung von Gebrauchsgütern wird keine Gewährleistung, insbesondere nicht für Alter, bisherige Betriebsdauer und Herkunft des Gerätes übernommen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Gebrauchsgüter werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Vertragsabschluss bzw. am vereinbarten Lieferort befinden. Dem Käufer wird das Recht eingeräumt und Gelegenheit gegeben, die Ware vor Auftragsabschluss oder vor Lieferung zu besichtigen und zu prüfen. Nimmt er oder der von ihm Beauftragte die Ware ohne Beanstandung ab, so erkennt er die Ware im Zustand der Übergabe als Erfüllung des Vertrages an. Das gleiche gilt, wenn er oder sein Beauftragter — gleich aus welchem Grund — nur teilweise oder keinen Gebrauch von der ihm eingeräumten Befugnis macht. Im übrigen entfällt für Gebrauchsgüter jede Gewährleistung durch ihn. Wird ein Gerät von der Verkäuferin als werkstattüberholt oder generalüberholt bezeichnet, so ist dies nicht als Zusage bestimmter Eigenschaften zu verstehen. Betriebsbereit ist ein Gerät bereits dann, wenn es sich ohne Ansehen etwaiger Mängel in einem Zustand befindet, der seine Benutzung ohne vorherige Instandsetzung ermöglicht; als werkstattüberholt ist ein Gerät dann anzusehen, wenn ohne vollständige Demontage erkennbare Mängel der wesentlichen Aggregate des Gerätes behoben sind; als generalüberholt wird ein Gerät dann bezeichnet, wenn es demontiert und vollständig überprüft worden ist, wobei alle wesentlichen Teile und Aggregate erneuert oder instandgesetzt werden, die über das normale Maß hinaus abgenutzt sind. Für erneuerte Teile und Aggregate von werkstatt- oder generalüberholten Geräten ist eine Gewährleistung entsprechend Ziffer VIII, 1 b, dieser Bestimmungen übernommen.

- Die Feststellung von Mängeln ist der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin und sind ihr auf Verlangen kostenfrei zu übersenden.
- Soweit gesetzliche Gewährleistungsbestimmungen inhaltlich oder zeitlich eine weitergehendere Gewährleistung zwingend vorschreiben, werden die vorstehenden Bestimmungen durch die gesetzliche Mindestgewährleistung ersetzt. In allen Fällen verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers deshalb 6 Monate nach der rechtzeitigen schriftlichen Mängelrüge, spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- Eine Gewährleistungsverpflichtung der Verkäuferin entfällt:
 - Bei Änderung oder Instandsetzungen des Kaufgegenstandes durch den Käufer ohne schriftliche Einwilligung der Verkäuferin.
 - Bei fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung oder Behandlung des Kaufgegenstandes durch den Käufer.
 - Bei schuldhafter Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen und Wartungsanweisungen.
 - Bei natürlicher Abnutzung oder sonstigen Umständen, die nicht von der Verkäuferin zu vertreten sind.
 - Wenn der Käufer der Verkäuferin zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen im Rahmen ihrer Berechtigung nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt.
 - Für Verwendung von Ölen in ungeeigneter Spezifikation oder von sonstigen ungeeigneten Betriebsmitteln.
 - Für Verwendung von Ersatzteilen, die von der Verkäuferin nicht ausdrücklich freigegeben wurden.
 - Für ausgetauschte Teile oder gelieferte Ersatzteile sowie für eine erfolgte Neulieferung im Rahmen der Gewährleistung gelten die gleichen Gewährleistungsbestimmungen wie für den ursprünglichen Kaufgegenstand. Die Gewährleistungsfrist für diese Teile beträgt 3 Monate, sofern die Frist für den ursprünglichen Kaufgegenstand nicht über diesen Zeitpunkt hinaus reicht. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Ersatzlieferungen oder Nachbesserungsarbeiten verlängert.
 - Über diese Regelung hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (z.B. Ersatz von Personen; oder Sachschäden aus unerlaubter Handlung oder Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung), sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
 - Bei Rechtsmängeln, insbesondere bei Verletzung von Patentrechten Dritter, bemüht sich die Verkäuferin um deren Beseitigung innerhalb angemessener Frist. Gelingt dies nach schriftlichem Setzen einer angemessenen Nachfrist unter Rücktrittsandrohung nicht, so ist der Käufer nur zum Rücktritt bezüglich des rechtmäßig behafteten Kaufgegenstandes berechtigt. Der Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

IX. Sonstige Vertragsverletzungen

Verstößt die Verkäuferin gegen vorvertragliche Pflichten, gegen Nebenpflichten oder sonstige Pflichten, die nicht in anderen Abschnitten geregelt sind, so haftet die Verkäuferin nur, soweit der Ausschuß der Haftung rechtlich zulässig ist.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, auch für Wechsel- und Scheckprozesse sowie für Arrest- und Einstweilige Verfügungsverfahren ist das für den Sitz der Verkäuferin maßgebliche Gericht zuständig, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben oder gesetzlich in sonstiger Weise ein anderer Gerichtsstand dringend vorgeschrieben ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, statt dessen auch das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht zu wählen.